

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss Dausenau	öffentlich	
Ortsgemeinderat Dausenau	öffentlich	

Widmung des von der Verkehrsanlage "Bergstraße" abzweigenden und in den Verbindungsweg zwischen Bergstraße und Ackertspforte einmündenden Fußweges für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung evtl. vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, der Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Zwischen der Verkehrsanlage „Bergstraße“ und dem steilen Verbindungsweg zwischen der Bergstraße und der Verkehrsanlage „Ackertspforte“ (siehe gesonderte Beschlussvorlage zur Widmung) verläuft im Wesentlichen zwischen den Anwesen mit den Hausnummern Bergstraße 9 und 11 ein Fußweg (Flur 29, Flurstück 219), der im Bebauungsplan „Obere Langgasse/Bergstraße/Obere Kirchgasse“ der Ortsgemeinde Dausenau als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereich) festgesetzt ist. Aufgrund seiner geringen Breite und seines bogenförmigen Verlaufs ist dieser Weg auch nur als Fußweg benutzbar. Eine förmliche Widmung dieses im Bebauungsplan liegenden Weges für den öffentlichen Verkehr ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung nicht nachweisbar.

Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im Jahre 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert das Vorliegen bestimmter ausdrücklicher gesetzlicher Anforderungen und Voraussetzungen. Diese an eine Widmung zu stellenden Voraussetzungen sind in § 36 LStrG im einzelnen geregelt. Auch die Tatsache, dass eine Straße/ein Weg schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine Widmung nicht aus und kann diese nicht ersetzen.

Hinsichtlich der mit einer Widmung verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen zur Widmung von Straßen/Wegen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße/Weg setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre Rechtswirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung des o.a. Fußweges für den öffentlichen Verkehr entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der von der Verkehrsanlage „Bergstraße“ im Bereich zwischen den Grundstücken mit den Anwesen Bergstr. 9 und 11 abzweigende und in den Verbindungs weg zwischen den Verkehrsanlagen „Bergstraße“ und „Ackertspforte“ einmündende Fußweg (Parzelle Flur 29, Flurstück 219) in Dausenau wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) –Weg- für den beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar den Fußgängerverkehr, gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister